



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Große Kreisstadt Zittau
Der Oberbürgermeister
Rathaus
Markt 1
02763 Zittau

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Falk Ebersbach

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1200
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów
Wahrung der Interessen des FS Sachsen und seiner Gemeinden im
Verfahren zur Erweiterung Tagebau Turów
Schreiben des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Zittau vom
7. Dezember 2020**

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PGBK-0522/501/6-
2020/38458

Freiberg,
13. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Zenker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2020, in welchem Sie das Verfahren zur Erweiterung des Braunkohletagebaus Turów thematisieren, Ihre Besorgnis hinsichtlich der Auswirkungen dieses Vorhabens auf die kommunalen Belange der Stadt Zittau zum Ausdruck bringen und mich um fachliche Unterstützung bei der Auswertung eines fremdbeauftragten Gutachtens bitten.

Da Sie sich in der Öffentlichkeit und in dem vorliegenden Schreiben wiederholt über die angeblichen Verantwortlichkeiten des Oberbergamtes in diesem Verfahren geäußert haben, halte ich es für das Verständnis meiner nachfolgenden Ausführungen für angebracht, Sie über die tatsächliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes innerhalb des o.g. Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Das Sächsische Oberbergamt (OBA) ist in zwei Funktionen innerhalb des Verfahrens tätig gewesen.

Zum einen hat sich das OBA in seiner Zuständigkeit für den Vollzug des BBergG und der SächshohlVO an dem Verfahren beteiligt. In diesem Zusammenhang hatte das OBA eine eigene Stellungnahme zu den Unterlagen mit Stand vom Juli 2019 im Verfahren abgegeben. Diese Unterlagen wurden im August 2019 überarbeitet bzw. ergänzt. Das OBA hatte dann keine weitere Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Kritikpunkte konnten in der Konsultation im Herbst 2019 ausgeräumt werden.

Das Oberbergamt selbst sieht im Ergebnis keine eigenen Belange betroffen, die so schwerwiegend sind, dass aus unserer Zuständigkeit heraus gegen die Entscheidung der polnischen Generaldirektion vorgegangen werden müsste. Insofern hat das OBA keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

Zum anderen war das OBA gemäß §§ 58, 59 UVPG zuständig für die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltprüfungen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden dabei seitens des OBA nicht inhaltlich geprüft. Dies liegt auch im Sinne der Deutsch- Polnischen UVP-Vereinbarung nicht in der Zuständigkeit des OBA bei der Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Von dritter Seite wurden jedoch während des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben, die sich kritisch zu den Unterlagen äußern. Mit Verweis auf die unvollständigen Unterlagen des Vorhabens wurde wiederholt bemängelt, dass keine abschließende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens möglich war. Die Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen und NGOs thematisieren zudem die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grund- und Oberflächenwasser, den Immissionsschutz und das Klima.

Das OBA kann jedoch in diesem Zusammenhang keine weiteren rechtlichen Schritte vorbereiten. Dazu fehlen dem OBA jegliche Zuständigkeit und Rechtsgrundlage. Das OBA kann nicht als Vertreter eines Dritten rechtlich gegen die Entscheidung der polnischen Behörden vorgehen. Das OBA kann auch nicht als zuvor zuständige Behörde für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf deutscher Seite rechtlich gegen die Verlängerung der Konzession intervenieren.

Fachliche Belange des Klimas, des Immissionsschutzes, der Geologie und der Hydrogeologie werden im Freistaat Sachsen durch den Geschäftsbereich des SMEKUL und hier insbesondere durch das LfULG als Fachbehörde vertreten. Ich empfehle Ihnen deshalb, das LfULG im Rahmen der Amtshilfe um entsprechende Unterstützung zu bitten.

Dem OBA ist bekannt, dass das von Ihnen zitierte Gutachten von einem Dr. Krupp erstellt wurde. Dieses Gutachten wurde vom OBA nicht geprüft, weil es dazu keine Veranlassung gab. Das OBA ist weder fachlich zuständig (s.o.), noch in der Lage, das Gutachten umfänglich und belastbar zu prüfen. Aus anderen Quellen wurde dem OBA gegenüber vermittelt, dass in dem genannten Fremdgutachten für den Fall einer Weiterführung des auf polnischem Staatsgebiet liegenden Tagebaus Turów bis zum Jahr 2044 ganz erhebliche Bodensenkung von angeblich bis zu 2 Metern hergeleitet würden. Dies haben wir nicht geprüft. Sollte in derartigen Aussagen zu möglichen Bodenbewegungen ein Grund für Ihr Engagement gegen die Erweiterung des Tagebaus liegen, möchte ich Ihnen dazu eine kursorische Einschätzung des OBA geben:

Hinsichtlich der Frage von Bodenbewegungen war das OBA mit Kabinettsbeschluss vom 7. Juli 1998 beauftragt worden, die Bodenbewegungen im Bereich der Stadt Zittau in vierjährigem Rhythmus – beginnend mit dem Jahr 2000 – zu überwachen und bergschadenkundlich zu bewerten.

Das OBA hat seitdem, beginnend im Jahr 2000, alle vier Jahre die als Reviernivellament Zittau bezeichneten Höhenmessungen im Stadtgebiet in Auftrag gegeben. Die Höhenmessungen belegen über die zwischenzeitlich 20 Jahre stetige Senkungen im Stadtgebiet, die insbesondere südlich der Innenstadt im Bereich der Mandau zu maximalen Senkungen von rund 140 mm geführt haben. Das entspricht in etwa den Werten, die auch von der polnischen Seite im Grenzbereich in den vergangenen 34 Jahren ermittelt wurden.

Aus diesem Monitoring ist zu erwarten, dass bei einer Weiterführung und Vertiefung des Tagebaus Turów weiterhin Bodensenkungen in dieser Größenordnung auftreten.

Sollte in dem o.g. Fremdgutachten tatsächlich ein Vielfaches dieser Größenordnung an Senkungsbeträgen ermittelt worden sein, erschiene dies im Licht der durch das OBA langfristig durchgeführten Messungen nicht plausibel bis erstaunlich.

Die Senkungsbeträge und deren räumliche Verteilung haben in der Vergangenheit keine schädigenden Auswirkungen auf Gebäude oder Infrastruktur erwarten lassen. Zudem sind dem Oberbergamt auch keine Schadensfälle in Zittau bekannt geworden.

Eine Überwachung und bergschadenkundliche Bewertung der Bodenbewegungen ist aber weiterhin erforderlich und wird vom OBA fortgeführt. Wir werden die Stadt Zittau auch künftig über die Ergebnisse unseres Monitorings aktiv informieren. Das OBA hat im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultationen mit Polen zudem den regelmäßigen Austausch der Nivellement-Daten vereinbart.

Ihre Verunsicherung in Anbetracht der Ergebnisse zu den Auswirkungen des Tagebaus Turów in dem von Ihnen zitierten Fremdgutachten kann ich insoweit nachvollziehen, als es Ihre Aufgabe als Oberbürgermeister ist, Schaden von der Stadt abzuwenden. Daher empfehle ich Ihnen noch einmal nachdrücklich, bei den aufgeworfenen Fachfragen zu Umweltauswirkungen der Tagebauerweiterung den Kontakt mit dem für den Freistaat Sachsen zuständigen Geschäftsbereich des SMEKUL aufzunehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen und Informationen geholfen zu haben und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Gruß und Glückauf,



Prof. Dr. Bernhard Cramer
Oberberghauptmann